

NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3.)

Technische Kulturdenkmale. Im Auftrag der Agricola-Gesellschaft beim Deutschen Museum herausgegeben von C. Matsuchoß vom Verein Deutscher Ingenieure und Werner Lindner vom Deutschen Bund Heimatschutz unter Mitarbeit von August Hertwig, Hans von und zu Löwenstein, Otto Petersen und Carl Schiffner. Ganzleinenband, 136 Seiten mit 252 Abbildungen. F. Bruckmann A.-G., München 1932. Preis RM. 6,50.

Das vorliegende, von Oscar v. Miller angeregte Werk ist außerordentlich verdienstvoll, da es die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Erhaltung der Zeugen alter technischer Kultur lenkt. An Hand zahlreicher guter Bilder ist hier eine erste Bestandsaufnahme solcher Kulturdenkmale aus den Gebieten des Bergbaus, des Hütten- und Salinenwesens, der Kraftmaschine, der Kultur- und Hochbauten, des Handwerks und der bäuerlichen Technik durchgeführt worden, die erkennen läßt, was die Menschheit verlieren würde, wenn man sich nicht auf die Pflicht besäße, diese ehrwürdigen Beispiele älterer Technik als solche oder wenigstens im Bilde der Nachwelt zu überliefern. Als Chemiker ist man allerdings nicht restlos zufrieden mit diesem Werk. Zwar haben die Eisenhütten-, Metallhütten- und Bergleute mancherlei beigesteuert, was in das Gebiet der angewandten Chemie fällt (alte Puddel, Glüh- und Temperöfen, Holzverkohlungsofen, Bilder aus der Technologie der Eisen-, Kupfer- und Zinngewinnung bzw. -verarbeitung usw.); auch sind die Salzgewinnung, die Gerberei, die Weinkelterei und Brauerei, die Töpferei, Papiergebung und die Textilindustrie mit einigen zum Teil interessanten Bildern vertreten. Aus der eigentlichen chemischen Industrie fehlen aber eindrucksvolle Wiedergaben alter Apparate — Behälter, Rührwerke, Schüttelmaschinen, Destillationsapparate, Retorten usw. — bedauerlicherweise ganz und gar. Haben die an der Herausgabe dieses Werkes beteiligten Kreise es versäumt, sich mit den interessierten Stellen der chemischen Industrie in Verbindung zu setzen? Es wäre schade, wenn man solange warten wollte, bis auch mit dem besten Willen keine chemisch-technischen Kulturdenkmale mehr aufzufinden wären. Die Fachgruppe für Geschichte der Chemie des Vereins deutscher Chemiker wäre wohl die geeignete Stelle und gerne bereit, sich der schönen Aufgabe anzunehmen, die Bestandsaufnahme, Sichtung und literarische Verarbeitung der noch erreichbaren Überreste aus chemisch-technischer Vergangenheit in die Wege zu leiten.

G. Bugge. [BB. 187.]

Der Kationen- und Wasserhaushalt des Mineralbodens vom Standpunkte der physikalischen Chemie und seine Bedeutung für die land- und forstwirtschaftliche Praxis. Von P. Vageler. Verlag Julius Springer, Berlin 1932. Preis geh. RM. 28,—, geb. RM. 29,80.

Nachdem erst kürzlich das Handbuch der Bodenkunde von E. Blanck vollendet wurde, das zu demselben Gegenstand, den Vageler behandelt, wertvolle und eingehende Beiträge bringt, konnte man zunächst im Zweifel darüber sein, ob die Behandlung des Kationen- und Wasserhaushalts des Bodens in einem besonderen Werk notwendig war. Studiert man aber Vagelers Buch gründlich durch — und wirklich studiert will dieses Buch werden, nicht bloß gelesen — so muß man zugeben, daß es nicht nur als Zusammenstellung aller Wissenswerten über diesen wichtigen Teil der Bodenkunde Bedeutung hat, sondern daß es infolge der besonderen Art, in der Vageler den Gegenstand behandelt hat, von großem wissenschaftlichem Wert ist.

Von den 336 Seiten des Buches sind 138 zunächst der Klärstellung der grundlegenden physikalischen Begriffe gewidmet. Von besonderem Interesse sind hier die von Vageler im Kapitel III entwickelten Vorstellungen von der Beschaffenheit der Oberflächen. Den Abschnitt über die Grenzflächenkräfte, die allgemeinen Gesetze des Kationenumtauschs, wie auch die übrigen Abschnitte dieses einleitenden Teiles wird jeder Fachmann mit größtem Gewinn studieren. Mit Kapitel IV beginnt dann der eigentliche bodenkundliche Teil des Buches. Den Referenten hat hier der Abschnitt über die Bodenazidität und Bodenreaktion naturgemäß besonders interessiert. Allen Auffassungen Vagelers kann in diesen Fragen aber wohl nicht

zugestimmt werden, besonders die Rückkehr zu der alten Annahme der wesentlichen Beteiligung des Aluminiums am Ionenaustausch der sauren Böden vermag der Referent nicht zu billigen, ebensowenig die Ablehnung des Austausches der Wasserstoffionen und damit der Neutralsalzersetzung. Kapitel IV von Vagelers Buch ist der Wasserlieferung und der Wasserbilanz der Böden gewidmet, das nächste Kapitel dem Boden als Nährstofflieferanten und Nährstoffträger, das letzte Kapitel den Untersuchungs- und Analysenmethoden. Hier hat der Referent eigentlich noch ein allerletztes Kapitel erwartet, in dem Vageler aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen nun einige Beispiele für den erfolgreichen Gebrauch seiner Methoden eingehender dargelegt hätte. Der Referent wenigstens hat Vagelers Buch fortgesetzt in der Erwartung auf die Darlegung praktischer Beispiele mit größter Spannung gelesen und war durch das Fehlen dieses Kapitels etwas enttäuscht.

Daß im übrigen Vagelers umfassende Kenntnisse der Böden verschiedenster Klimagebiete der Darstellung des Gegenstandes zum Vorteil gereichen, soll noch besonders hervorgehoben sein. Daß auch mancherlei Widerspruch gegen Vagelers Auffassungen laut werden wird, kann vorausgesagt werden. Gerade dieser Widerspruch wird aber befriedigend wirken, es wird daher auch durch ihn die Bedeutung des Buches von Vageler für die bodenkundliche Wissenschaft nicht vermindert, sondern nur erhöht werden.

H. Kappen. [BB. 195.]

Berichtigung.

Bräuer-D'Ans: Fortschritte in der anorganisch-chemischen Industrie¹⁾. Die Preise betragen nicht, wie angegeben, für Band III, 2. Abteilung RM. 50,40, 3. Abteilung RM. 52,20, sondern: 2. Abteilung RM. 56,—, 3. Abteilung RM. 58,—.

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

MITTEILUNGEN DER GESCHÄFTSSTELLE

Betr.: Änderung der Reichsgewerbeordnung.

Dem Herrn Reichswirtschaftsminister, Herrn Reichsminister des Innern, Reichsrat beeihren sich die unterzeichneten Verbände folgendes zu unterbreiten:

Chemiker, die im Auftrage der Industrie und des Handels als Sachverständige zur Untersuchung und Beurteilung von Waren aller Art tätig sind, werden als Sachverständige auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich beeidigt und öffentlich angestellt. In diesem Paragraphen sind die Chemiker aber nicht besonders aufgeführt, sie rangieren unter den Personen, welche die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellen. Als solche Personen sind aufgeführt: Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw. Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, handelt es sich also um Personen, die eine Tätigkeit ausüben, zu der eine abgeschlossene Hochschulbildung und eine höhere Bildung überhaupt nicht erforderlich ist. Wenn der Gesetzgeber von einer Prüfung der Warenbeschaffenheit gesprochen hat, so ist zweifellos seinerzeit nicht an chemische Untersuchungen gedacht worden, die nur auf Grund einer wissenschaftlichen, durch Hochschulstudium erlangten Ausbildung sachgemäß durchgeführt werden können. Daß in der Gewerbeordnung der Chemiker nicht besonders aufgeführt ist, findet seine Begründung darin, daß dieses Gesetz zu einer Zeit geschaffen worden ist, als die Chemie noch nicht die Bedeutung für Volkswirtschaft und Volkswirtschaft hatte, die ihr heute zukommt. Man hat daher, als es notwendig wurde, Chemiker öffentlich anzustellen und zu beeidigen, notgedrungen auf § 36 zurückgegriffen. Durch diese Eingliederung in § 36 der Reichsgewerbeordnung ist aber der Stand der Chemiker zweifellos geschädigt worden, denn die Tatsache, daß die Chemiker in Parallele gestellt sind mit Personen ohne jede höhere Bildung, hat vielfach zu einer falschen Beurteilung dieses akademischen Berufes geführt. Die Bedeutung des Chemikers läßt es vielmehr berechtigt erscheinen, daß dieser Beruf in der Reichsgewerbeordnung besonders genannt wird, wie dies z. B. auch bezgl. der Feldmesser geschehen ist. Eine solche Benennung kann herbeigeführt werden, wenn die in dem Buchstaben c zu § 36 der Reichs-

¹⁾ Diese Ztschr. 45, 682 [1932].